

Bund Deutscher Pfadfinder_innen
Landesverband Thüringen e.V.

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz und Stellung im Bundesverband

(1)

Der Kinder- und Jugendverband trägt den Namen Bund Deutscher Pfadfinder_innen Landesverband Thüringen e.V. Die Kurzbezeichnung lautet BDP Thüringen e.V. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Jena eingetragen.

(2)

Der Sitz des Vereins ist Jena.

(3)

Der BDP Thüringen e.V. ist der Zusammenschluß aller Mitglieder des Bundes Deutscher Pfadfinder_innen im Bereich des Bundeslandes Thüringen und er ist eine Untergliederung des "Bund Deutscher Pfadfinder_innen – Bundesverband e.V." mit Sitz in Frankfurt/a.M. gemäß dessen Satzung und Geschäftsordnung.

§2 Vereinszweck

Der Bund Deutscher Pfadfinder_innen Landesverband Thüringen e.V. tritt für die Förderung der Entwicklung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu kritischen und engagierten Menschen in der Gesellschaft ein. Die Methoden des Pfadfindertums sind im Sinne einer demokratischen, selbstbestimmten und selbstorganisierten Bildung anzuwenden, weiterzuentwickeln, zu ergänzen und zu erweitern.

Der Bund Deutscher Pfadfinder_innen ist religiös und konfessionell ungebunden und unabhängig von politischen Parteien und Verwaltungen. Er tritt für die Gleichberechtigung aller Menschen, ein offenes und solidarisches Miteinander ohne Unterdrückung, die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen und für Frieden ein.

(1)

Zweck des Bunds Deutscher Pfadfinder_innen Landesverband Thüringen e.V. ist die Förderung der Kinder- und der Jugendhilfe sowie der Jugendarbeit.

(2)

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- die Vertretung der Interessen junger Menschen und seiner Mitglieder gegenüber staatlichen Stellen und anderer Institutionen und anderen nichtstaatlichen Institutionen
- die Unterstützung der bestehenden Ortsgruppen
- die Unterstützung sich im Aufbau befindender (Orts)Gruppen und Projekte
- die Aus- und Weiterbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter_innen
- die außerschulische Kinder- und Jugendbildung im Sinne des SGB VIII
- die Trägerschaft von gruppenübergreifenden Maßnahmen und Projekten
- Die Schaffung und Unterhaltung von Kinder- und Jugendgruppen sowie Freiräume für Jugendliche, die auch für Nichtmitglieder offen sind
- Veranstaltung von Ferienfreizeiten
- Internationale Jugendarbeit und Jugendaustausch
- Öffentlichkeitsarbeit
- Mitarbeit in Arbeitsgruppen und Ausschüssen

§3 Sicherung der Steuerbegünstigung

(1)

Der BDP Thüringen e.V. widmet sich ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigter Zwecke" der Abgabenordnung 1977 (§§51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.

(2)

Der BDP Thüringen e.V. ist selbstlos tätig, er verfolgt in keiner Weise eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2)

Mittel des Vereins BDP Thüringen e.V. dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(3)

Mitglieder erhalten - abgesehen von Aufwandsersatz für die Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben - **keine Zuwendungen aus Mitteln** des BDP Thüringen e.V. Dies gilt auch für den Fall ihres Ausscheidens oder bei Auflösung oder Aufhebung des BDP Thüringen e.V.

(4)

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5)

Bei Auflösung oder Aufhebung des BDP Thüringen e.V. oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das nach Erledigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an den Bund Deutscher Pfadfinder_innen – Bundesverband e.V. Der Anfallsberechtigte hat das Vermögen ausschließlich für gemeinnützige beziehungsweise mildtätige Zwecke im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit zu verwenden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1)

Mitglied kann grundsätzlich jede natürliche Person werden.

Mitglieder des BDP Thüringen sind insbesondere Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die die Grundsätze, Ziele und Aufgaben des BDP Thüringen e.V. anerkennen beziehungsweise unter Anerkennung dieser aktiv am Verbandsleben teilnehmen.

(2)

Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung verpflichtet.

(3)

Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand des BDP Thüringen e.V.

(4)

Ein Mitglied kann seinen Austritt aus dem BDP Thüringen e.V. durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand bewirken.

(5)

Ein Mitglied kann ausgeschlossen oder von einzelnen oder allen Mitgliedschaftsrechten suspendiert werden, wenn es einen groben Verstoß gegen die Satzung des BDP Thüringen e.V. begangen oder durch sein Verhalten das Ansehen des BDP Thüringens e.V. geschädigt hat.

(5)

Der zuständige Vorstand ist verpflichtet nach Prüfung der Sachlage und bei Bestehen eines Ausschlußgrundes dem auszuschließenden Mitglied die Ausschlußgründe schriftlich mitzuteilen

und eine angemessene Frist zur Abstellung der Ausschlußgründe einzuräumen. Verstreicht diese Frist, ohne dass der Vorstand den Wegfall der Ausschlußgründe feststellt und dem Mitglied mitteilt, dann ist das Mitglied mit Ablauf der Frist ausgeschlossen.

§ 5 Organe

Organe des BDP Thüringen e.V. sind:

- (a) die Mitgliederversammlung
- (b) der Landesvorstand

§ 6 Die Mitgliederversammlung

(1)

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

(2)

Der Vorstand hat die Mitglieder zur Mitgliederversammlung mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter den in Satz 1 genannten Bedingungen einzuberufen.

(3)

Die Mitgliederversammlung nimmt die Jahresberichte und den Prüfungsbericht für den Berichtszeitraum entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand, die Revisor_innen und die Delegierten zur Mitarbeit in den Organen des Bundes Deutscher Pfadfinder_innen – Bundesverband e.V. (Bundesdelegiertenversammlung und Geschäftsführender Ausschuss).

Die Mitgliederversammlung beschließt eine Geschäfts- und Wahlordnung. Die Wahlordnung kann bestimmen, dass im zweiten Wahlgang die/derjenige gewählt ist, die/der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

Ein hauptamtliches Anstellungs- oder Beschäftigungsverhältnis beim BDP Thüringen e.V. und Vorstands- und Revisionsfunktionen sind unvereinbar und führen zum Verlust der Wählbarkeit beziehungsweise Funktion.

(4)

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit Stimmheit gefasst.

(5)

Mitgliederversammlungen, die über Satzungsänderungen beschließen sollen, sind nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder erschienen ist. Beschlüsse über Satzungsänderungen können nur mit Zweidrittelmehrheit der Erschienenen gefasst werden. Ist eine Mitgliederversammlung, die zu einer Satzungsänderung einberufen wurde, beschlussunfähig, ist sie mit einer Frist von zwei Wochen erneut einzuberufen. Sie entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der Erschienenen.

(6)

Die Auflösung des BDP Thüringen e.V. bedarf der Zweidrittelmehrheit der Mitglieder.

§7 Der Landesvorstand

(1)

Der Landesvorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Er besteht aus

der/dem Vorsitzenden

der/dem stellvertretenden Vorsitzenden.

Weiterhin können bis zu drei Beisitzer_innen gewählt werden.

Die/der Vorsitzende, die/der stellvertretende/n Vorsitzende/n müssen volljährig sein.

Scheidet zwischen zwei Mitgliederversammlungen ein Vorstandsmitglied aus, so bedarf es keiner Ergänzung des Vorstandes, sofern der BDP Thüringen e.V. dadurch nicht handlungsunfähig wird.

(2)

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende/n Vorsitzende/n. Beide sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

(3)

Der Vorstand ist verantwortlich für die Vorbereitung der Organsitzungen und Transparenz in allen Verbandsangelegenheiten.

(4)

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlussunfähigkeit ist auf Antrag festzustellen.

(5)

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.